

Gedopter Radrennfahrer

Leugnet er Doping und bezieht vom Arbeitgeber weiter Entgelt, kann das Betrug sein

Strafrechtlich gesehen, ist Doping im Sport eine "Grauzone". Deshalb weigerte sich das Landgericht Stuttgart, ein Betrugsverfahren gegen einen bekannten Straßenradprofi zu eröffnen: Es sah keinen ausreichenden Tatverdacht. Im Sommer 2008 hatte der Profisportler gegenüber seinem Arbeitgeber wahrheitswidrig erklärt, zu keinem Zeitpunkt das Dopingmittel CERA benutzt zu haben.

Anschließend nahm der Radprofi an der Tour de France teil und kassierte vom Arbeitgeber eine Vergütung von 150.000 Euro. Dadurch sei dem Arbeitgeber kein Vermögensschaden entstanden, fand das Landgericht: Bis zur Kündigung im Oktober 2008 sei der Arbeitgeber ja sowieso verpflichtet gewesen, dem Rennradfahrer die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Ohne finanziellen Verlust liege kein Betrug vor.

Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hin ließ das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart die Anklage wegen Betrugs zu (2 Ws 33/11). Ein finanzieller Verlust sei zu bejahen, so das OLG. Der Arbeitgeber habe ein Recht auf eine korrekte Auskunft gehabt. Doch der Profisportler habe ihn getäuscht, indem er das Doping leugnete. Nur deshalb habe der Arbeitgeber im Sommer von seinem Recht, den Vertrag mit dem Radprofi fristlos zu kündigen, keinen Gebrauch gemacht.

Hätte er den Vertrag sofort gekündigt, wäre der Arbeitgeber eben nicht mehr verpflichtet gewesen, dem Dopingsünder Vergütung zu zahlen. Die nach dem fraglichen Gespräch und bis zur Kündigung im Herbst gezahlte Vergütung stelle daher einen Vermögensschaden für den Arbeitgeber dar: Nur aufgrund der falschen Aussage des Profisportlers sei das Vertragsverhältnis fortgesetzt worden.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/gedopter-radrennfahrer>